



**Handlungs- und Hygienekonzept
für Vereine und Klubs im BSKV**

Das Bayerische Kabinett hat am 16. Juni 2020 beschlossen, dass ab 17. Juni 2020 weitere Erleichterungen im Bereich des Sports erfolgen. Voraussetzung dafür sind die Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelungen sowie der Schutz- und Hygienekonzepte.

Das Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten vor. Der BSKV gibt zusätzlich sportartspezifische Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes auf den Kegelanlagen.

Soweit die Kegelanlage Teil eines gastronomischen Betriebes ist, sind zudem die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte zu beachten.

Die Umsetzung dieses Konzeptes ist jedoch immer von den Regelungen der zuständigen regionalen Behörden abhängig.

Folgende Regelungen und Empfehlungen sind zu beachten:

- Für jedes Training ist vom Verein/Klub ein Verantwortlicher vor Ort zu benennen. Er führt zu jedem Training eine Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktdaten, Datum und Zeitraum. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Verantwortliche kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte.
- Der Zutritt ist nur den teilnehmenden Sportlern*innen und Trainern gestattet. Zugelassen sind auch Eltern bzw. ein Elternteil von Minderjährigen.
- Beim Zugang und Verlassen der Sportanlage und bei Nutzung von Sanitärbereichen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Meter zwischen den Personen.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden. Außerdem müssen ausreichen Desinfektionsmittel bereitgestellt werden. Desinfektionsmittelpender sind im Aufenthaltsbereich aufzustellen. Es wäre sinnvoll, wenn die Sportler*innen ihr eigenes Desinfektionsmittel mitbringen würden.
- Umkleieräume dürfen benutzt werden. Es besteht jedoch Maskenpflicht und der Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten.
- Die Nutzung von Duschen ist nur gestattet, wenn dafür ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorliegt und von der zuständigen Behörde genehmigt ist.
- Geschlossene Räume sind regelmäßig zu lüften und Klimaanlage sind nach Möglichkeit auszuschalten.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

- Türen zwischen Kegelbahn und Aufenthaltsbereich sind offen zu halten.
- Auf jeweils zwei Kegelbahnen darf nur ein Sportler*in spielen. Es ist immer eine Bahn frei zu lassen, außer es handelt sich um Familienmitglieder.
- Der Aufenthalt in einem öffentlichen Raum (an den Tischen hinter den Bahnen) ist in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet. Der Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten.
- Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Als Faustregel kann, wie in anderen Bereichen, angenommen werden, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in Relation zur Raumgröße nicht höher ist als 10 qm/Person.
- Trainer dürfen coachen; es ist jedoch unbedingt das Abstandsgebot einzuhalten.
- In den Kugelrückläufen dürfen keine Kugeln aufgelegt werden. Wenn ein Sportler*in keine eigenen Kugeln hat, werden vom Verantwortlichen Kugeln ausgegeben. Diese werden auf jede Bahn mitgenommen und nach Beendigung des Spiels desinfiziert und wieder an den Verantwortlichen zurückgegeben.
- Zur Ablage von persönlichen Gegenständen kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende gesäubert bzw. desinfiziert wird.
- Bedienpulte sind ebenfalls nach jedem Trainingsdurchgang zu desinfizieren.
- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind zu entfernen.
- Die Sportler*innen sind angehalten, zeitnah zu Beginn der Trainingseinheit in der Sportanlage zu erscheinen und möglichst sofort nach Beendigung des Trainings diese wieder zu verlassen.
- Das Handlungs- und Hygienekonzept ist in der Sportstätte gut sichtbar anzubringen.
- Die Anwesenden sind vom Verantwortlichen auf das bestehende Handlungs- und Hygienekonzept hinzuweisen.

Es ist selbstverständlich, dass nur Personen am Trainingsbetrieb teilnehmen dürfen, die

- ❖ aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome der SARS-CoV-2-Infektion aufweisen
- ❖ in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

Gewiss sind die Schutz- und Hygieneauflagen sowie die sportartspezifischen Empfehlungen nicht immer einfach einzuhalten. Sie dienen aber in erster Linie der eigenen Gesundheit und der unserer Mitmenschen. Wir bitten Euch deshalb um Einhaltung der Regeln und hoffen natürlich, dass wir in nächster Zeit mit weiteren Erleichterungen im Sport und im öffentlichen Leben rechnen dürfen.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Noch ein Hinweis: **Dieses Handlungs- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**

Der BSKV weist eindrücklich darauf hin, dass dieses Handlungs- und Hygienekonzept nur eine Richtlinie und Empfehlung auf Grund der Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung ist. Abweichungen davon sind mit der zuständigen Behörde abzuklären

Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V. DAS PRÄSIDIUM